

Hauptversammlung 2013
Tagesordnung

Leistung aus Leidenschaft



Inhalt

- 01 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012 und des Berichts des Aufsichtsrats – 01
- 02 Verwendung des Bilanzgewinns – 01
- 03 Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 – 01
- 04 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 – 01
- 05 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013, Zwischenabschlüsse – 01
- 06 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG – 01
- 07 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts – 01
- 08 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG – 02
- 09 Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder – 03
- 10 Satzungsänderungen zur Neufassung der Regelung zur Aufsichtsratsvergütung – 03
- 11 Wahl zum Aufsichtsrat – 05
- 12 Aufhebung eines bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung (mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter anderem gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG) und Satzungsänderung – 06
- 13 Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der RREEF Management GmbH – 07
- Zu TOP 7 und 8 – 07
- Zu TOP 12 – 09
- Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – 10
- Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts – 10
- Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte – 10
- Stimmabgabe mittels Briefwahl – 11
- Anforderung von Unterlagen zur Hauptversammlung – 11
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG – 11
- Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG – 11
- Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG – 12
- Weiter gehende Erläuterungen – 12
- Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft – 12
- Zusatzinformationen zu TOP 11 – Wahl zum Aufsichtsrat – 13

Tagesordnung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 23. Mai 2013, 10.00 Uhr, in der Festhalle, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

01 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012 und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

02 Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 792 128 075,14 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,75 Euro je Stückaktie auf die bis zu 929 499 640 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden und den Restbetrag von mindestens 95 003 345,14 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahin gehend modifiziert werden, bei unveränderter Ausschüttung von 0,75 Euro je dividendenberechtigte Stückaktie den entsprechend höheren verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

03 Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

04 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

05 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013, Zwischenabschlüsse

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zudem zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 37w Absatz 5, 37y Nr. 2 WpHG) zum 30. Juni 2013 und der Konzernzwischenabschlüsse (§ 340i Absatz 4 HGB) bestellt, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2014 aufgestellt werden.

06 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. April 2018 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2010 erteilte und bis zum 30. November 2014 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

07 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. April 2018 eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und

aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen Aktien sowie der etwa aufgrund vorangehender Ermächtigungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien über die Börse beziehungsweise durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Der Vorstand wird auch ermächtigt, erworbene Aktien gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck zu veräußern, Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder andere dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienliche Vermögenswerte zu erwerben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung solcher eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt, aufgrund von Ermächtigungen gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbene Aktien als Belegschaftsaktien an Mitar-

beiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben oder zur Bedienung von Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die für Mitarbeiter oder Organmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen begründet wurden.

Ferner wird der Vorstand unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt, solche eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- d) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2012 erteilte und bis zum 30. November 2016 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

08 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

In Ergänzung zu der unter Punkt 7 dieser Tagesordnung zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Unter der in Punkt 7 dieser Tagesordnung zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen oder Terminkaufverträgen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese Optionen nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 30. April 2018 erfolgt.

Der bei Ausübung der Put-Optionen beziehungsweise bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Aktie darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts nicht um mehr als 10% überschreiten und 10% dieses Mittelwerts nicht unterschreiten, jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen beziehungsweise gezahlten Optionsprämie. Eine Ausübung der Call-Optionen darf nur erfolgen, wenn der zu zahlende Kaufpreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Erwerb der Aktien nicht um mehr als 10% überschreitet und 10% dieses Mittelwerts nicht unterschreitet. Für die Veräußerung und Einziehung von Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Punkt 7 dieser Tagesordnung festgesetzten Regeln.

Auch aus bestehenden Derivaten, die während des Bestehens vorangehender Ermächtigungen und auf deren Grundlage vereinbart wurden, dürfen weiterhin eigene Aktien erworben werden.

09 Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120 Absatz 4 AktG kann die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Die Hauptversammlung der Deutsche Bank AG vom 31. Mai 2012 hat das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Absatz 4 AktG gebilligt.

Im Jahr 2012 erfolgten einige kleinere strukturelle Änderungen in Bezug auf die Vergütung der Vorstandsvorsitzenden, auf Vorschlag der insoweit vom Aufsichtsrat beauftragten Vergütungskommission hat der Aufsichtsrat am 11. April 2013 zudem eine generelle Neustrukturierung der Vorstandsvergütung beschlossen. Beides gibt Anlass, das Vergütungssystem der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorzulegen. Im Vergütungsbericht, der Teil der Vorlagen zu Punkt 1 der diesjährigen Tagesordnung ist, werden die Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012 eingehend beschrieben. Das neue Vergütungskonzept unter Einschluss der im April 2013 vom Aufsichtsrat beschlossenen strukturellen Änderungen wird in einer gesonderten Broschüre erläutert, die einen Überblick über die generelle Neuordnung und die sich daraus ergebende Struktur gibt. Diese Unterlagen sind im Internet unter www.deutsche-bank.de/hauptversammlung zugänglich, werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt und werden auch bei der Hauptversammlung ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das am 11. April 2013 vom Aufsichtsrat beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

10 Satzungsänderungen zur Neufassung der Regelung zur Aufsichtsratsvergütung

Derzeit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit neben Sitzungsgeld und Auslagenerstattung Anspruch auf eine feste Vergütung in Höhe von jährlich 60 000 € und zudem auf eine variable Vergütung bestehend aus einer dividendenabhängigen Komponente sowie einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg gerichteten Komponente basierend auf dem Ergebnis je Aktie (verwässert). Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie Mitglieder und Vorsitzende von Aufsichtsratsausschüssen erhalten entsprechend erhöhte Vergütungen. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden ist dabei die Vergütung auf maximal das Vierfache der Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats beschränkt. Die Gewährung einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente entsprach der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Es wird vorgeschlagen, das Vergütungssystem rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 auf eine reine Fixvergütung ohne variable Komponenten und Sitzungsgelder umzustellen. Hierdurch soll die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats in der Ausübung seiner Kontrollfunktion weiter gestärkt und das Vergütungssystem strukturell wesentlich vereinfacht werden. Diese Neuregelung trägt damit der aktuellen Entwicklung des Corporate Governance Kodex Rechnung, dessen Neufassung keine Empfehlung mehr beinhaltet, eine variable Vergütung vorzusehen.

Daneben soll – den Empfehlungen der unabhängigen Vergütungskommission folgend – die Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen strukturell an den Umfang der Verantwortung, den tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Komplexitätsgrad angepasst werden. Bereits bislang erhält der Vorsitzende eines Ausschusses vor diesem Hintergrund das Doppelte der Vergütung eines einfachen Ausschussmitglieds. Künftig soll bei der Höhe der Vergütung jedoch auch zwischen verschiedenen Ausschüssen differenziert werden. So sollen Vorsitz und Mitgliedschaft im Prüfungs- sowie Risikoausschuss doppelt so hoch vergütet werden, wie Tätigkeiten in anderen Ausschüssen. Für Tätigkeiten im Nominierungs- und Vermittlungsausschuss ist künftig – entsprechend der schon bisher gelebten Praxis – keine zusätzliche Vergütung vorgesehen.

Ein Anteil von 25% der jährlichen Gesamtvergütung soll künftig aufgeschoben erst nach Ablauf der Amtszeit gewährt werden. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag ist dabei an die Wertentwicklung der Deutsche Bank Aktie während der Laufzeit geknüpft. Durch dieses Vergütungselement wird die Bindung des Aufsichtsrats an das Interesse an einem langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg betont.

Einhergehend mit der Umstellung der Struktur der Vergütung des Aufsichtsrats (Einrechnung von variabler Vergütung und Sitzungsgeldern) wurde zudem eine Überprüfung der Vergütungshöhe vorgenommen, um zu gewährleisten, dass auch in Zukunft geeignete Mitglieder für den Aufsichtsrat gewonnen werden können, die über die notwendige hohe Kompetenz in der Beratung eines komplexen, weltweit tätigen Finanzdienstleistungsunternehmens verfügen. Hiermit wurde die Empfehlung der unabhängigen Vergütungskommission aufgegriffen, die Aufsichtsratsvergütung auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend wird vorgeschlagen die feste Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes (einschließlich des aufgeschobenen und an die Aktienkursentwicklung gekoppelt auszuzahlenden Vergütungsteils) auf 100 000 € festzusetzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll das 2fache und sein Stellvertreter das 1,5fache dieser Grundvergütung erhalten.

Neben diesen grundlegenden Änderungen werden Präzisierungen betreffend die anteilige Vergütung, ausländische Sozialversicherungsbeiträge sowie bestimmte funktionsbedingte Aufwendungen vorgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung („Aufsichtsratsvergütung“). Die jährliche

Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 100 000 €, für den Aufsichtsratsvorsitzenden das 2fache und für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das 1,5fache dieses Betrages.

- (2) Für Mitgliedschaft und Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzliche feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt:
 - a. für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und im Risikoausschuss: Vorsitz: 200 000 €, Mitgliedschaft: 100 000 €.
 - b. für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss und im Vermittlungsausschuss: keine Vergütung
 - c. für die Tätigkeit in jedem der sonstigen Ausschüsse: Vorsitz: 100 000 €, Mitgliedschaft: 50 000 €.
- (3) Von der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Vergütung sind dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied 75% nach Rechnungsvorlage im Februar des Folgejahres auszahlbar. Die weiteren 25% werden von der Gesellschaft zu demselben Zeitpunkt auf der Basis des Durchschnitts der Schlussauktionskurse der letzten zehn Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra oder Nachfolgesystem) des vorangehenden Januars auf drei Nachkommastellen in Aktien der Gesellschaft umgerechnet. Der Kurswert dieser Zahl von Aktien wird dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied im Februar des auf sein Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. auf das Ablaufen einer Bestellungsperiode folgenden Jahres auf der Basis des Durchschnitts der Schlussauktionskurse der letzten zehn Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra oder Nachfolgesystem) des vorangehenden Januars vergütet, wenn das betreffende Mitglied nicht aufgrund eines wichtigen Grundes zur Abberufung aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- (4) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig, und zwar mit Aufrundung/Abrundung auf volle Monate. Für das Jahr des Ausscheidens wird die gesamte Vergütung in Geld ausbezahlt, die Verfallregelung gemäß Absatz 3 Satz 3 gilt für 25% der Vergütung für dieses Geschäftsjahr entsprechend.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagensatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Außerdem werden für jedes Mitglied des Aufsichtsrats etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats-tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt. Schließlich werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden in angemessenem Umfang Reisekosten für durch seine Funktion veranlasste Repräsentationsaufgaben und Kosten für aufgrund seiner Funktion gebotene Sicherheitsmaßnahmen erstattet.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (7) Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das am 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die vorausgehende Satzungsregelung.“

11 Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 23. Mai 2013 endet die Amtszeit von sechs Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Eine vom Aufsichtsrat nachstehend vorgeschlagene Kandidatin für den Aufsichtsrat steht erst ab 1. November 2013 zur Verfügung, Herr Todenhöfer, der wegen des baldigen Erreichens der Altersgrenze nicht wieder kandidieren wollte, hat sich bereit erklärt, sich für die Zwischenzeit zur Wahl zu stellen. Somit enthält der nachfolgende Vorschlag sieben Kandidaten für insgesamt sechs Positionen.

Der Aufsichtsrat schlägt nun – gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag des Nominierungsausschusses – vor, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

1. Herrn John Cryan, President Europe, Head Africa, Head Portfolio Strategy, Head Credit Portfolio Temasek International Pte Ltd., Singapur,
2. Herrn Professor Dr. Henning Kagermann, Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Königs Wusterhausen,
3. Frau Suzanne Labarge, Aufsichtsrätin (vormals u.a. Vice Chairperson and Chief Risk Officer der Royal Bank of Canada), Toronto (Kanada),
4. Herrn Dr. Johannes Teysen, Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE, Düsseldorf,
5. Herrn Georg F. Thoma, Rechtsanwalt, Neuss,

gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, sowie

6. Herrn Tilman Todenhöfer, geschäftsführender Gesellschafter der Robert Bosch Industrietreuhand KG, Madrid (Spanien), für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2013 und
7. Frau Dina Dublon, unabhängiges Mitglied von Leitungs- und Überwachungsgremien von Unternehmen (vormals u.a. CFO JP Morgan Chase & Co), New York (USA), für die Zeit ab dem 1. November 2013 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt,

zu wählen.

Mandate:

Herr Cryan ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder anderen vergleichbaren Kontrollgremien.

Herr Professor Kagermann ist neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

BMW AG

Deutsche Post AG

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Franz Haniel & Cie. GmbH.

Er ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien bei:

NOKIA Corporation

Wipro Ltd.

Frau Labarge ist außer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten, sie ist aber Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien bei:

Coca-Cola Enterprises, Inc.

XL Group Plc.

Herr Dr. Teysen ist neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

Salzgitter AG

Er ist nicht Mitglied in anderen vergleichbaren Kontrollgremien.

Herr Thoma ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten, er ist aber Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien bei:

NOVA Chemicals Corporation

Falcon Private Bank Ltd. (bis 22. Mai 2013)

Herr Todenhöfer ist neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

Robert Bosch GmbH.

Er ist darüber hinaus Mitglied in einem vergleichbaren Kontrollgremium bei:

Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG (Präsident des Verwaltungsrats)

Frau Dublon ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten, sie ist aber Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien bei:

Accenture Plc
Microsoft Corporation
PepsiCo. Inc.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Deutsche Bank AG oder zu deren Konzernunternehmen, den Organen der Deutsche Bank AG oder einem wesentlich an der Deutsche Bank AG beteiligten Aktionär, die nach Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegen wäre.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele. Frau Labarge und Herr Thoma haben angekündigt, dass sie voraussichtlich nicht für die volle Amtszeit zur Verfügung stehen werden, ohne schon konkrete Absichten hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Ausscheidens zu äußern.

12 Aufhebung eines bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung (mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter anderem gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG) und Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen um bis zu 230 400 000,00 Euro mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung).

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 geschaffene genehmigte Kapital gemäß § 4 (6) der Satzung läuft zum 30. April 2016 aus. Von der Ermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Das vorstehend beschriebene genehmigte Kapital soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, das eine längere Laufzeit und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2018 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 230 400 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den

Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Beschlüsse des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Die von der Hauptversammlung am 26. Mai 2011 unter Punkt 10 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und die zugehörige Regelung in § 4 Absatz 6 der Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aufgehoben.
- c) § 4 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2018 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insge-

samt 230 400 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die insgesamt seit der Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Beschlüsse des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

Der Vorstand wird angewiesen, das neue genehmigte Kapital so zum Handelsregister anzumelden, dass es nur in das Handelsregister eingetragen wird, wenn zuvor die beschlossene Aufhebung des derzeit bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung eingetragen worden ist.

13 Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der RREEF Management GmbH

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihre 100%ige Tochtergesellschaft RREEF Management GmbH (im Folgenden auch „Tochtergesellschaft“ genannt) haben am 28. März/09. April 2013 einen Beherrschungsvertrag geschlossen. Zwischen den Gesellschaften besteht bereits seit dem 19. Dezember 2001 ein Gewinnabführungsvertrag, der im März 2010 geändert wurde und durch den neu abgeschlossenen Beherrschungsvertrag nicht berührt wird. Der Beherrschungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Bank AG. Andererseits verpflichtet sich die Deutsche Bank AG, Verluste der Tochtergesellschaft nach näherer Maßgabe des § 302 AktG auszugleichen. Der Vertrag wird erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der Deutsche Bank AG folgende Unterlagen zugänglich. Diese Unterlagen liegen ab diesem Zeitpunkt auch in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Bank AG und der RREEF Management GmbH für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 und
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Deutsche Bank AG und der Geschäftsführung der RREEF Management GmbH über den Beherrschungsvertrag.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der RREEF Management GmbH wird zugestimmt.

Zu TOP 7 und 8:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, durch Punkt 8 der Tagesordnung wird die Möglichkeit des Erwerbs unter Einsatz von Derivaten geregelt. Der Einsatz von Put- oder Call-Optionen beim Erwerb eigener Aktien gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, einen Rückkauf zu optimieren. Er soll, wie schon die gesonderte Begrenzung auf 5% des Grundkapitals verdeutlicht, das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen, aber zugleich auch seine Einsatzmöglichkeiten erweitern. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung getra-

gen wird. Die Laufzeit der Optionen wird grundsätzlich 18 Monate nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsbestandteilen, die nach den für Banken geltenden Regeln jedenfalls für Vorstand und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben, über einen mehrjährigen Zeitraum gestreckt gewährt und verfallbar ausgestattet sein müssen, soll aber der Einsatz von Call-Optionen mit längeren Laufzeiten möglich sein, um Gegenpositionen aufzubauen. Solche länger laufenden Optionen wird die Deutsche Bank AG unter dieser Ermächtigung lediglich auf Aktien im Volumen von nicht mehr als 2% des Grundkapitals erwerben. In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Gesellschaft darüber hinaus ermächtigt, erworbene Aktien wieder zu veräußern. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienlichen Vermögenswerten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögenswerten zu reagieren. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten und Optionsscheinen teilweise auszuschließen. Hintergrund dafür ist, dass Wandel- und Optionsanleihebedingungen nach der Marktpraxis Regelungen enthalten, wonach für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft auf neue Aktien der Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigt ist, wenn den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustehen würde. Die hier vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gibt dem Vorstand in solchen Situationen die Wahl zwischen diesen beiden Gestaltungsvarianten.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft oder der mit dieser verbundenen Unternehmen oder zur Bedienung von Mitarbeitern und Organmitgliedern der Gesellschaft oder der mit dieser verbundenen Unternehmen eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft zum Teil über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche gegebenenfalls zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Gesellschaft beziehungsweise verbundener Unternehmen als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es eines entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr, gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, Aktien nur in dem Umfang und nur bis zu der dort festgelegten Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verkauft werden können, wie während ihrer Laufzeit nicht bereits Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls auf die Höchstgrenze anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben wurden. Die Verwaltung wird den etwaigen

Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber auf nicht mehr als 5% beschränken.

Zu TOP 12:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

Die unter dem TOP 12 beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und soll ein bereits bestehendes genehmigtes Kapital mit etwas engerem Einsatzbereich und kürzerer Laufzeit ersetzen. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft. Auch wenn die Gesellschaft zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können. Die unter TOP 12 erbetene Ermächtigung soll genehmigtes Kapital in Höhe von 230 400 000 Euro schaffen, bei dessen Ausnutzung den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Hintergrund für die vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ist, dass Wandel- und Optionsanleihebedingungen nach der Marktpraxis Regelungen enthalten, wonach für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft auf neue Aktien der Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen ist, wenn den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustehen würde. Die hier vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gibt dem Vorstand in solchen Situationen die Wahl zwischen diesen beiden Gestaltungsvarianten.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage versetzt den Vorstand in die Lage, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Vermögensgegenstände gegen Ausgabe von neuen Aktien zu erwerben. Der Vorstand erhält so die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten auch kurzfristig wahrzunehmen. Mit der Öffnung für andere Vermögensgegenstände wird die Möglichkeit der Gesellschaft,

neues Kernkapital zu schaffen, um weitere attraktive Optionen erweitert. So können insbesondere auch Forderungen gegen die Bank oder ihre Tochtergesellschaften als Gegenstand der Sacheinlage in Betracht kommen. Nicht selten ergibt sich in Verhandlungen die Notwendigkeit oder auch die Gestaltungsvariante, im beidseitigen Interesse neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten. So können Transaktionen liquiditätsschonend abgewickelt und neues Eigenkapital zu optimierten Bedingungen geschaffen werden.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses genehmigten Kapitals sachgerecht ist und ob der Wert der neuen Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Wirtschaftsguts steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei auch im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Beachtung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt werden.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, das Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von großer Wichtigkeit. Der für diese Ermächtigung vorgesehene Betrag umfasst rund 9,7% des Grundkapitals. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr, unter Ausschluss des Bezugsrechts gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, Aktien bis zur Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals nur in dem Umfang ausgegeben werden können, wie während ihrer Laufzeit nicht bereits Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls auf die Höchstgrenze anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen oder Genussrechte unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben wurden. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3%, jedenfalls aber auf nicht mehr als 5% beschränken. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote halten wollen, haben bei einer solchen Kapitalerhöhung angesichts der hohen Liquidität der Deutsche Bank-Aktie ohne Weiteres die Möglichkeit, über die Börse Aktien zu Bedingungen zu erwerben, die denen der Ausgabe der neuen Aktien im Wesentlichen entsprechen. Sie führt damit wirtschaftlich nicht zu einer Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 2.379.519.078,40 Euro und ist in 929.499.640 auf den Namen lautende teilnahme- und stimmberechtigte Aktien (Stückaktien) eingeteilt. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung entfallen davon 186.573 Stückaktien auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am 17. Mai 2013 auf elektronischem Weg über den im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannten passwortgeschützten Internetzugang der Gesellschaft www.deutsche-bank.de/hauptversammlung oder in Textform am Sitz der Gesellschaft in Frankfurt am Main oder bei folgender Adresse zugehen:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Aktionärsservice
Postfach 14 60
61365 Friedrichsdorf
E-Mail: deutschebank.hv@rsgmbh.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 17. Mai 2013 (sogenanntes Technical Record Date) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 17. Mai 2013. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 17. Mai 2013 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben,

es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, ein ihm gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Vollmachten können bis zum 23. Mai 2013, 12.00 Uhr, auch elektronisch über den passwortgeschützten Internetzugang www.deutsche-bank.de/hauptversammlung erteilt und widerrufen werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: deutschebank.hv@rsgmbh.com

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, an ihnen gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen, an Aktionärsvereinigungen oder an andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, setzen gegebenenfalls diese Empfänger eigene Formerfordernisse fest.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, die das Stimmrecht nur nach Maßgabe ihnen erteilter Weisungen ausüben werden. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen kann schriftlich an folgende Adresse erfolgen:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Aktionärsservice
Postfach 14 60
61365 Friedrichsdorf

Darüber hinaus besteht auch hier die Möglichkeit, die Vollmacht und die Weisungen an die als Stimmrechtsvertreter

benannten Mitarbeiter der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2013, 12.00 Uhr, elektronisch über den passwortgeschützten Internetzugang ►www.deutsche-bank.de/hauptversammlung zu erteilen.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Erteilung von Weisungen über das Internet ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Stimmabgabe mittels Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können in diesem Jahr erneut die Stimmabgabe – ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen – mittels Briefwahl vornehmen. Auch für diese Form der Stimmabgabe ist die rechtzeitige Anmeldung unerlässlich.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und muss vor Ablauf der Anmeldefrist, also spätestens am 17. Mai 2013, bei der Gesellschaft eingehen. Bitte verwenden Sie für die schriftliche Briefwahl möglichst das personalisierte Anmeldeformular, das Ihnen mit der Einladung zugesandt wird, zur Rücksendung an folgende Adresse:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Aktionärsservice
Postfach 14 60
61365 Friedrichsdorf

Darüber hinaus können Sie auch die Briefwahl über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung durchführen, insoweit gilt ebenfalls die vorstehend genannte Frist.

Nach dem 17. Mai 2013 können Sie Ihre Stimme nicht mehr mittels Briefwahl abgeben. Dies gilt auch, wenn Sie zuvor eine Eintrittskarte angefordert haben, einen Dritten oder den Abstimmungsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt haben. Eine Änderung von Abstimmungsentscheidungen in der Briefwahl ist nach diesem Zeitpunkt nur über den passwortgeschützten Internetzugang und nur für diejenigen Briefwähler möglich, die die Briefwahl über den passwortgeschützten Internetzugang vorgenommen haben. Auch diese Änderungsmöglichkeit endet am Tag der Hauptversammlung um 12.00 Uhr. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptversammlung unter Widerruf der Briefwahl bleibt unberührt.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, ihnen gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institute und Unternehmen sowie Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG

gleichgestellte Personen können sich nach den vorstehend beschriebenen Regeln unter Einhaltung der genannten Fristen der Briefwahl bedienen.

Anforderung von Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung, können unter folgender Adresse angefordert werden:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main
E-Mail: corporate.secretariat@db.com
Telefax: 069 910-85560

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind außerdem im Internet unter ►www.deutsche-bank.de/hauptversammlung zugänglich. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein und – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen (Letzteres entspricht 195 313 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Montag, 22. April 2013, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Vorstand
60262 Frankfurt am Main

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 23. Februar 2013, 0.00 Uhr) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten

Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main
E-Mail: corporate.secretariat@db.com
Telefax: 069 910-85560

zu richten. Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Spätestens am Mittwoch, 8. Mai 2013, der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

► www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

einschließlich des Namens des Aktionärs und im Fall von Gegenanträgen der Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vergleiche § 131 Absatz 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Deutsche Bank-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Deutsche Bank AG einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festzulegen (vergleiche § 19 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).

Weiter gehende Erläuterungen

Weiter gehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter ► www.deutsche-bank.de/hauptversammlung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter ► www.deutsche-bank.de/hauptversammlung zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Frankfurt am Main, im April 2013

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Zusatzinformationen zu TOP 11 – Wahl zum Aufsichtsrat



Suzanne Labarge

Wohnort: Toronto, Kanada

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1946

Nationalität: Kanadisch

Beruflicher Werdegang

1999–2004 Vice Chairman & Chief Risk Officer,
Royal Bank of Canada
1995–1999 Executive Vice President,
Corporate Treasury, Royal Bank of Canada
1985–1994 Financial Institutions Canada
Deputy Superintendent,
Office of the Superintendent (1987–1994)
Assistant Auditor (1985–1987)
1971–1985 Verschiedene Positionen bei der Royal Bank
of Canada

Ausbildung

MBA-Abschluss der Harvard Business School
BA-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der McMaster
University

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen
Aufsichtsräten**

Deutsche Bank AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Coca-Cola Enterprises, Inc., XL Group Plc



Prof. Dr. Henning Kagermann

Wohnort: Königs Wusterhausen

Präsident der acatech – Deutsche Akademie
der Technikwissenschaften

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1947

Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

2008–2009 Vorstandssprecher, SAP AG
(gemeinsam mit Léo Apotheker)
2003–2008 Vorstandssprecher, SAP AG
1998–2003 Vorstandssprecher, SAP AG
(gemeinsam mit Hasso Plattner)
1991–1998 Mitglied des Vorstands, SAP AG
1982–1991 Leitender Angestellter im Bereich
Softwareentwicklung, SAP AG

Ausbildung

Habilitation in Theoretischer Physik und Ernennung zum
außerplanmäßigen Professor an der TU Braunschweig
Promotion zum Dr. rer. nat. in Theoretischer Physik an der
TU Braunschweig

Studium der Physik an der TU Braunschweig und der
Ludwig-Maximilians-Universität München

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen
Aufsichtsräten**

BMW Bayerische Motoren Werke AG, Deutsche Bank AG
Deutsche Post AG, Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft AG, Franz Haniel & Cie. GmbH

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

NOKIA Corporation, Wipro Ltd



Dr. Johannes Teyssen

Wohnort: Düsseldorf
Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1959
Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2010 E.ON SE, Düsseldorf
(vor dem 15. November 2012 E.ON AG)
Vorsitzender des Vorstands
2004–2010 E.ON AG, Düsseldorf
Stellvertretender Vorsitzender des
Vorstands (2008–2010)
Mitglied des Vorstands (2004–2008)
2001–2007 E.ON Energie AG, München
Vorsitzender des Vorstands (2003–2007)
Mitglied des Vorstands (2001–2003)
1999–2001 AVACON AG, Helmstedt
Vorsitzender des Vorstands
1998–1999 HASTRA AG, Hannover
Mitglied des Vorstands
1989–1998 PreussenElektra AG, Hannover
Leiter der Abteilung Energiewirtschafts-
recht/Gesellschaftsrecht (1991–1994)
Leiter der Hauptabteilung Recht/Verteiler-
gesellschaften (1994–1998)

Ausbildung

1991 Promotion (Dr. jur.) an der Universität
Göttingen
1986–1989 Oberlandesgericht Celle,
Referendariat (Assessorexamen)
1984–1986 Universität Göttingen,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
1979–1984 Universitäten Freiburg und Göttingen
Studium der Volkswirtschaftslehre und
Rechtswissenschaft

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen
Aufsichtsräten**

Deutsche Bank AG, Salzgitter AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Keine



Tilman Todenhöfer

Wohnort: Madrid, Spanien
Geschäftsführender Gesellschafter der Robert Bosch
Industrietreuhand KG, Stuttgart

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1943
Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2003 Geschäftsführender Gesellschafter der
Robert Bosch Industrietreuhand KG
seit 1996 Gesellschafter der Robert Bosch
Industrietreuhand KG
1992–2003 Mitglied der Geschäftsführung,
Robert Bosch GmbH
Stellvertretender Geschäftsführer (1992)
Ordentlicher Geschäftsführer und
Arbeitsdirektor (1993)
Stellvertretender Vorsitzender der Geschäfts-
führung und Arbeitsdirektor (1999)
1976–1992 Anwaltssozietät Dr. Frühbeck, Madrid,
Partner; Sonderbeauftragter der Robert
Bosch GmbH in Spanien
1974–1975 Robert Bosch GmbH, Zentralabteilung
Recht, Fachreferent für Auslandsangele-
genheiten
1973–1989 Rothbuch KG, Dr. Gerhard Todenhöfer,
Tübingen, Persönlich haftender
Gesellschafter
1972–1973 Walter Rose KG, Hagen, Leiter der
Rechtsabteilung

Ausbildung

1979 Spanisches juristisches Staatsexamen
1972 Assessorexamen
1963–1968 Studium der Rechtswissenschaften in
Tübingen und Berlin

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen
Aufsichtsräten**

Robert Bosch GmbH, Deutsche Bank AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG (Präsident des
Verwaltungsrats)



John Cryan

Wohnort: Singapur
President Europe, Head Africa, Head Portfolio Strategy und Head Credit Portfolio der Temasek International Pte Ltd.

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1960
Nationalität: britisch

Beruflicher Werdegang

Seit 2012 President Europe, Head Africa, Head Portfolio Strategy und Head Credit Portfolio, Temasek International Pte Ltd, Singapur
2010–2011 Chairman und CEO, UBS AG, EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika)
2008–2011 Group Chief Financial Officer, Mitglied des Group Executive Board, UBS AG, Zürich
1992–2008 Financial Institutions Group, UBS, London
1990–1992 Director, SG Warburg & Co GmbH, München
1987–1990 SG Warburg & Co. Ltd, London
1982–1987 Arthur Andersen & Co., London

Ausbildung

1979–1982 University of Cambridge, Master of Art (Honours)

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

keine



Dina Dublon

Wohnort: New York, USA

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1953
Nationalität: US-amerikanisch und brasilianisch

Beruflicher Werdegang

2011–2012 Harvard Business School, Mitglied der Fakultät
2005–2008 Warburg Pincus, Beraterin
1998–2004 JP Morgan Chase & Co., Chief Financial Officer, Chase Manhattan und JP Morgan Chase
1989–1998 JP Morgan Chase & Co., Corporate Treasurer, Head of Corporate Planning and Development, Co-Head Financial Institutions, Corporate Finance, Chase and Chemical Banks
1985–1989 JP Morgan Chase & Co., Asset Liability Management and Capital Markets Planning, Chemical Bank
1984–1985 JP Morgan Chase & Co., Investor Relations Officer, Chemical Bank
1981–1983 JP Morgan Chase & Co., Trader and Management Trainee, Chemical Bank
1979–1981 Harvard Business School, Research Associate
1975–1977 Bank Hapoalim, District Manager für den Bereich Securities

Ausbildung

1977–1979 Business School, Carnegie Mellon University, Master-Abschluss in Rechnungswesen und Finanzwirtschaft (Accounting & Finance)
1971–1974 Hebrew University Jerusalem, Bachelor-Abschluss in Wirtschaftsmathematik (Economics & Mathematics)

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Accenture Plc., Microsoft Corporation, PepsiCo Inc.



Georg F. Thoma

Wohnort: Neuss
Partner, Shearman & Sterling LLP, Düsseldorf

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1944
Nationalität: deutsch

Beruflicher Werdegang

Seit 1991 Shearman & Sterling LLP, Partner,
Düsseldorf
1981 – 1990 Galler Meyer-Landrut Miller, Partner,
Düsseldorf
1979 – 1981 Galler Meyer-Landrut Miller, Associate,
Düsseldorf
1978 Sozietät Shearman & Sterling, Associate,
New York
1977 – 1978 Kanzlei Linklaters & Paines, Associate,
London
1975 – 1976 Patt Schäfer Wipprecht, Associate,
Düsseldorf

Ausbildung

European Business School, Oestrich-Winkel, Ehrendokortitel
Referendariat, Oberlandesgericht Köln, zweites juristisches
Staatsexamen

Jurastudium, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg und
Rheinische Friedrichs-Wilhelm-Universität, Bonn,
erstes juristisches Staatsexamen

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen

Aufsichtsräten

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

NOVA Chemicals Corporation
Falcon Private Bank Ltd.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärshotline:
0800 910-80 00

Hauptversammlungshotline:
0800 100-47 98

2013

30. April 2013

Zwischenbericht zum 31. März 2013

23. Mai 2013

Hauptversammlung in der Festhalle
Frankfurt am Main (Messegelände)

24. Mai 2013

Dividendenzahlung

30. Juli 2013

Zwischenbericht zum 30. Juni 2013

29. Oktober 2013

Zwischenbericht zum 30. September 2013

2014

29. Januar 2014

Vorläufiges Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2013

20. März 2014

Geschäftsbericht 2013 und Form 20-F

29. April 2014

Zwischenbericht zum 31. März 2014

22. Mai 2014

Hauptversammlung in der Festhalle
Frankfurt am Main (Messegelände)

23. Mai 2014

Dividendenzahlung

29. Juli 2014

Zwischenbericht zum 30. Juni 2014

29. Oktober 2014

Zwischenbericht zum 30. September 2014